

Bundesorganisationsstatut

des

ÖSTERREICHISCHEN SENIORENBUNDES

Teilorganisation der ÖVP

*1010 Wien, Lichtenfelsgasse 7
Tel.: 0222/401-26/Dw. 421, 431*

*(beschlossen im Zuge des a. o. Bundes-Seniorentages
am 14. September 2016 in Linz)*

A - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Ziele, Rechtsstellung

- (1) Der Österreichische Seniorenbund (Kurzform: ÖSB) ist eine Teilorganisation der Österreichischen Volkspartei mit dem Sitz in Wien.
- (2) Der Österreichische Seniorenbund bekennt sich zu einer Politik nach christlich-demokratischen Grundsätzen und vertritt dabei in erster Linie die Interessen der älteren Menschen in Österreich.

§ 1a Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 2 Landesgruppen

- (1) Der Österreichische Seniorenbund gliedert sich in neun Landesgruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die folgende Bezeichnungen führen:

*Burgenländischer Seniorenbund
Kärntner Seniorenbund
Niederösterreichischer Seniorenbund
Oberösterreichischer Seniorenbund
Salzburger Seniorenbund
Steirischer Seniorenbund
Tiroler Seniorenbund
Vorarlberger Seniorenbund
Wiener Seniorenbund*

- (2) Die Landesgruppenstatuten sind von den Landes-Seniorentagen im Rahmen dieses Bundesorganisationsstatuts und unter Bedachtnahme auf das Bundesparteiorganisationsstatut der ÖVP zu beschließen.

§ 3 Nahestehende Verbände

- (1) Der Österreichische Seniorenbund kann zur Erreichung seiner Ziele, insbesondere solcher freier Wohlfahrtspflege, mit Organisationen zusammenarbeiten, die vom Bundesvorstand als nahestehende Verbände anerkannt werden können.
- (2) Die leitenden Funktionäre nahestehender Verbände müssen Mitglieder der ÖVP sein.

B - MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Österreichische Seniorenbund hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene Mitglieder, die bei ihrem Eintritt in den Österreichischen Seniorenbund gleichzeitig Mitglieder der ÖVP werden (Mitglieder - gem. § 13 BPO-Statut). Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt auf Grund einer Beitrittserklärung durch die nach ihrem Wohnsitz zuständige Landesgruppe.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die die Ziele des Österreichischen Seniorenbundes unterstützen und bei ihrem Eintritt lediglich Mitglied des Österreichischen Seniorenbundes geworden sind.

Die Aufnahme physischer Personen als außerordentliche Mitglieder erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung durch die nach ihrem Wohnsitz zuständige Landesgruppe.

Über die Aufnahme juristischer Personen als außerordentliche Mitglieder entscheidet hinsichtlich des Beitrittes zum Österreichischen Seniorenbund der Bundesvorstand.

- (4) Zu Ehrenmitgliedern können vom Bundesvorstand einzelne natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Österreichischen Seniorenbundes besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Österreichischen Seniorenbundes mitzuwirken und haben Anspruch auf Information und Unterstützung im Rahmen der politischen Tätigkeit des Österreichischen Seniorenbundes.
- (2) Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Ziele des Österreichischen Seniorenbundes nach Kräften mitzuwirken und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Österreichischen Seniorenbund endet durch den Tod (die Auflösung einer juristischen Person), durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern kann verfügt werden:
 - a) wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz nachgewiesener zweimaliger Mahnung,
 - b) wegen des Ausschlusses aus der ÖVP oder des Eintrittes in eine andere politische Partei als die ÖVP oder
 - c) wegen eines dem Österreichischen Seniorenbund schädigenden Verhaltens.
- (3) Über den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die nach dem Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesgruppe. Im Fall des Abs. 2 lit. c das Bundesschiedsgericht oder - wenn dies im Landesgruppenstatut vorgesehen ist - das Landesschiedsgericht, gegen dessen Entscheidung die Berufung an das Bundesschiedsgericht erhoben werden kann.
- (4) Über den Ausschluss juristischer Personen, die außerordentliche Mitglieder des Österreichischen Seniorenbundes sind, entscheidet der Bundesvorstand.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 2 genannten Gründen vom Bundesvorstand beschlossen werden.

C - ORGANISATION DER BUNDESORGANISATION

§ 7 Organisation des Österreichischen Seniorenbundes

- (1) Der ÖSB gliedert sich:
 - a) in die Bundesorganisation
 - b) in die Landesgruppen
 - c) in die Bezirksgruppen und
 - d) in die Ortsgruppen
- (2) Die unmittelbare Erfassung und Betreuung der Mitglieder, die Bildung von Bezirks- und Ortsgruppen sowie deren Betreuung und Kontrolle obliegt den Landesgruppen.
- (3) Den Landesgruppen obliegt, die organisatorischen Voraussetzungen für die Tätigkeit des Österreichischen Seniorenbundes auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene durch Herausgabe eigener Statuten bzw. Geschäftsordnungen zu schaffen.
- (4) Die Organe des Österreichischen Seniorenbundes sind:
 - a) der Bundes-Seniorentag
 - b) das Bundespräsidium
 - c) der Bundesvorstand
 - d) die Landesgeschäftsführerkonferenz
 - e) die Fachausschüsse
 - f) die Rechnungsprüfer
 - g) der Bundeskontrollausschuss
 - h) das Bundesschiedsgericht

§ 8 Funktionsdauer, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- (1) Die Funktionsperiode der Organe der Bundesorganisation und - soweit die Landesgruppenstatuten nichts anderes bestimmen - auch der Landesgruppen beträgt 4 Jahre, endet jedoch frühestens mit der Neuwahl des betreffenden Organs.
- (2) Grundsätzlich werden alle Beschlüsse der Organe des Österreichischen Seniorenbundes mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für die Änderung der Statuten und die Auflösung der Bundesorganisation bedarf es jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- (3) Die Mitgliedschaft in den Organen des Österreichischen Seniorenbundes ist persönlich auszuüben. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 9 Der Bundes-Seniorentag

- (1) Der Bundes-Seniorentag ist das oberste willensbildende Organ des Österreichischen Seniorenbundes. Er wird vom Präsidenten auf Beschluss des Bundesvorstandes einberufen und tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten. Ein ordentlicher Bundes-Seniorentag findet alle vier Jahre statt.
- (2) Ein außerordentlicher Bundes-Seniorentag findet auf Beschluss des Bundesvorstandes, des ordentlichen Bundes-Seniorentages oder auf Antrag von zumindest drei Landesgruppen unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Bundes-Seniorentagen sind alle Delegierten mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Delegierten dem Österreichischen Seniorenbund bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Es gilt der Tag der Postaufgabe bzw. Absendung.
- Die Anberaumung des Bundes-Seniorentages hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Im Fall eines außerordentlichen Bundes-Seniorentages auf Grund eines Antrages von zumindest drei Landesgruppen hat die Einberufung innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen, wobei die Tagesordnung vom Bundesvorstand erweitert werden kann.
- (4) Jeder Bundes-Seniorentag ist beschlussfähig, wenn mindestens die halbe Anzahl der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (5) Den Vorsitz beim Bundes-Seniorentag führt der Präsident, bei Verhinderung ein Vizepräsident. Beim Wahlvorgang führt der an Lebensjahren älteste Präsident einer Landesgruppe / Landesobmann den Vorsitz, der nicht für die Wahl vorgeschlagen ist.
- (6) Tagesordnungspunkte, die in der vom Bundesvorstand vor Beginn des Bundes-Seniorentages festgesetzten Tagesordnung nicht enthalten sind, können vom Bundes-Seniorentag nur dann behandelt werden, wenn ihnen der Bundes-Seniorentag über schriftlichen Antrag des Bundesvorstandes oder von mindestens 30 Delegierten mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit zuerkennt.

§ 10 Zusammensetzung des Bundes-Seniorentages

- (1) Zur Teilnahme am Bundes-Seniorentag sind berechtigt:
 - 1) mit beschließender Stimme:
 - a) die Mitglieder des Bundesvorstandes
 - b) die Ehrenmitglieder
 - c) die, vom Österreichischen Seniorenbund nominierten Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Landtag
 - d) für je angefangene 2000 Mitglieder der Landesgruppen ein Delegierter
 - 2) mit beratender Stimme:
 - a) die Rechnungsprüfer
 - b) die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes
 - 3) Gäste
- (2) Die Delegierten der Landesgruppen sind dem Generalsekretariat spätestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich bekannt zu geben.

§ 11 Aufgaben des Bundes-Seniorentages

- (1) Dem Bundes-Seniorentag obliegt die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik des Österreichischen Seniorenbundes.

Der Bundes-Seniorentag hat das Recht, Resolutionen zu beschließen und Empfehlungen an den Bundesvorstand sowie an den Bundesparteivorstand oder an den Parlamentsklub der ÖVP zu richten.
- (2) Dem Bundes-Seniorentag sind nachstehende Aufgaben vorbehalten:
 - 1) Die Wahl:
 - a) des Präsidenten
 - b) des Ehrenpräsidenten
 - c) von drei Vizepräsidenten auf Vorschlag des gewählten Präsidenten. Ferner wird jeder zum Präsidenten einer Landesgruppe / Landesobmann Gewählte für die Dauer seines Amtes automatisch Vizepräsident. Der Präsident bestimmt dann aus dem Kreis seiner Vizepräsidenten den 1. Vizepräsidenten.
 - d) des Bundesfinanzreferenten
 - e) der zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzmitglieder

- f) der fünf Mitglieder sowie fünf Ersatzmitglieder des Bundesschiedsgerichtes sowie des Bundeskontrollausschusses
- 2) Die Änderung des Bundesorganisationsstatuts (hiefür ist Zweidrittelmehrheit erforderlich).
- 3) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, des Berichtes über den Rechnungsabschluss und des Berichtes des Kontrollausschusses sowie Beschlussfassung darüber.
- 4) Die Beratung und Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge.

§ 12 Anträge

- (1) Anträge sind spätestens zwei Wochen vor dem Bundes-Seniorentag beim Generalsekretariat schriftlich einzubringen. In besonderen Fällen kann diese Frist vom Bundesvorstand verkürzt werden.
- (2) Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, die Landesgruppen sowie eine Gruppe von zumindest 30 Delegierten zum Bundes-Seniorentag.

§ 13 Der Bundesvorstand

- (1) Dem Bundesvorstand gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) der Ehrenpräsident
 - c) die Vizepräsidenten
 - d) der Generalsekretär
 - e) die Generalsekretär-Stellvertreter
 - f) der Bundesfinanzreferent
 - g) die Präsidenten / Obleute der Landesgruppen
 - h) die Geschäftsführer der Landesgruppen
 - i) die Vorsitzenden der Fachausschüsse
 - j) ein Vertreter des ÖVP-Parlamentsklubs
 - k) weitere Mitglieder, die über Vorschlag des Präsidenten vom Bundesvorstand kooptiert werden (diese haben nur beratende Stimme)
- (2) Der Bundesvorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich, einberufen und tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten.

§ 14 Aufgabenkreis

- (1) Der Bundesvorstand vollzieht die Beschlüsse des Bundes-Seniorentages und entscheidet in allen Angelegenheiten, die durch dieses Bundesorganisationsstatut nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Im Besonderen obliegen dem Bundesvorstand folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung des Bundes-Seniorentages und die Erstellung der Tagesordnung
 - b) die Bestellung und Abberufung des Generalsekretärs sowie von bis zu zwei Stellvertretern auf Vorschlag des Präsidenten
 - c) die Berichterstattung an den Bundes-Seniorentag über Durchführung seiner Beschlüsse und über die Erledigung der dem Bundesvorstand zugewiesenen Anträge
 - d) die Einsetzung von Ausschüssen, insbesondere auch vorbereitende Ausschüsse, für den Bundes-Seniorentag
 - e) die Bestellung von Vorsitzenden der Fachausschüsse der Bundesorganisation
 - f) die Koordinierung der Tätigkeit der Landesgruppen und der nahestehenden Verbände
 - g) die Beschlussfassung über Beiträge
 - h) die Anerkennung von nahestehenden Verbänden
 - i) die Aufnahme und der Ausschluss außerordentlicher Mitglieder
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) die Aufsicht über die Verwaltung des Bundesvermögens und die Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses
 - l) die Genehmigung der Landesgruppenstatuten
 - m) die Kenntnisnahme der von den Präsidenten der Landesgruppen / Landesobleuten bzw. Landesgeschäftsführern nominierten Vertreter für das Präsidium
 - n) die Wahl eines Vertreters aus dem ÖVP-Parlamentsklub in das Präsidium
 - o) die Erstellung der Geschäftsordnung für den Bundes-Seniorentag. Diese ist dann vom Bundes-Seniorentag zu beschließen.
- (3) Der Bundesvorstand hat das Recht, ein Bundesvorstandsmitglied als Vertreter zu allen Sitzungen, Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen der Gesamtorganisation zu entsenden, wo demselben beratende Stimme zusteht.

§ 15 Das Bundespräsidium

Dem Bundespräsidium gehören an:

- a) der Präsident
- b) der Ehrenpräsident
- c) die Vizepräsidenten
- d) der Generalsekretär
- e) der Bundesfinanzreferent
- f) ein Vertreter der Präsidenten / Obleute der Landesgruppen
- g) ein Vertreter der Landesgeschäftsführer
- h) ein Vertreter des ÖVP-Parlamentsklubs

§ 16 Aufgabenkreis

- (1) Das Bundespräsidium besorgt die laufenden Geschäfte des Bundesvorstandes nach § 14.

Zu seinen Aufgaben zählen:

- a) die Behandlung aktueller politischer Fragen
 - b) die Entgegennahme der Berichte der Ausschüsse
- (2) Das Bundespräsidium entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, in denen vor dem ehestmöglichen Zusammentreffen des Bundesvorstandes eine Entscheidung getroffen werden muss, ohne welche dem Seniorenbund ein Nachteil entstünde.

§ 17 Die Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse dienen insbesondere zur Bearbeitung komplexer Fragen und Themen, wobei folgende Inhalte darzustellen sind: Die Erarbeitung einer Lagebeurteilung, von Zielsetzungen, von Rahmen- und Grenzbedingungen, die Berücksichtigung von Alternativen samt Konsequenzen, die Erarbeitung von Umsetzungsmaßnahmen, die Realisierung und Vorschläge für die Umsetzung und Kampagnisierung.
- (2) Die Fachausschüsse berichten regelmäßig dem Bundesvorstand. Diese Berichte sind unverzüglich auf die Tagesordnung des Bundesvorstandes zu setzen.
- (3) Fachausschüsse werden vom Bundesvorstand eingerichtet, durch diesen koordiniert und aufgelöst.

- (4) Der Bundesvorstand entscheidet über die personelle Zusammensetzung der Fachausschüsse.
- (5) Das Generalsekretariat hat die Aufgabe der Koordination der Ausschüsse.
- (6) Verantwortlich für die Einberufung ist der jeweilige Fachausschussvorsitzende.

§ 18 Landesgeschäftsführerkonferenz

- (1) Die Landesgeschäftsführerkonferenz dient zur Sicherung der raschen Umsetzung von bundespolitisch notwendigen Aktionen und Themen.
- (2) Die Landesgeschäftsführerkonferenz wird vom Generalsekretär einberufen.
- (3) Die Landesgeschäftsführerkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter sowie einen Stellvertreter in das Bundespräsidium.
- (4) Der Landesgeschäftsführerkonferenz gehören an:
 - a) der Generalsekretär
 - b) (der) die Stellvertreter des Generalsekretärs
 - c) die Landesgeschäftsführer, im Falle der Verhinderung ist eine Vertretung durch den Präsidenten / Obmann dieser Landesgruppe möglich.
 - d) bei Bedarf die Vorsitzenden der Fachausschüsse

§ 19 Der Präsident

- (1) Der Präsident steht an der Spitze des Österreichischen Seniorenbundes. Er führt den Vorsitz in allen Organen der Bundesorganisation mit Ausnahme des Bundesschiedsgerichtes. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen im Bereich des Österreichischen Seniorenbundes - wenn er dem betreffenden Organ nicht angehört - mit beratender Stimme teilzunehmen. Er veranlasst die Einberufung der Organe der Bundesorganisation und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Präsident ist berechtigt, zur Beratung spezieller Angelegenheiten neben den im Statut vorgesehenen Organsitzungen, Besprechungen durchzuführen.

Funktionäre, Mandatare und Dienstnehmer des Österreichischen Seniorenbundes sind verpflichtet, Einladungen des Präsidenten zu Besprechungen jederzeit Folge zu leisten und die ihnen dabei gegebenen Richtlinien zu beachten.

- (3) Der Präsident ist berechtigt, alle ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um ein erfolgreiches politisches Wirken des Österreichischen Seniorenbundes im Rahmen der ÖVP zu sichern.
- (4) Bei längerer Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der 1. Vizepräsident.
- (6) Scheidet der Präsident während der Funktionsperiode aus, so hat der Bundesvorstand einen seiner Vizepräsidenten oder ein anders geeignetes Mitglied des Seniorenbundes mit der interimistischen Führung zu beauftragen. In diesem Fall hat unverzüglich ein außerordentlicher Bundes-Seniorentag stattzufinden. Die Beauftragung einer seiner Vizepräsidenten bedarf der einfachen Mehrheit bei der Beschlussfassung, die Beauftragung eines anderen geeigneten Seniorenbund-Mitglieds bedarf der Zweidrittelmehrheit im Bundesvorstand.

§ 20 Der Generalsekretär

- (1) Der Generalsekretär unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben und übt seine gesamte Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Präsidenten aus.

Zu den Aufgaben des Generalsekretärs zählen insbesondere die Koordinierung der Arbeit der Bundesfachausschüsse bzw. Bundesfachreferenten und der Landesgruppen, sowie der Vorsitz in der Landesgeschäftsführerkonferenz.

- (2) Der Generalsekretär leitet das Generalsekretariat, das für die Durchführung aller in den Tätigkeitsbereich der Bundesorganisation fallenden Aufgaben allein zuständig ist. Die Dienstnehmer des Österreichischen Seniorenbundes handeln nach den Weisungen des Generalsekretärs.
- (3) Im Verhinderungsfall wird der Generalsekretär von dem/den Stellvertreter/n vertreten.

§ 21 Der Bundesfinanzreferent

Der Bundesfinanzreferent ist gemeinsam mit dem Präsidenten und dem Generalsekretär für die finanzielle Gebarung der Bundesorganisation verantwortlich.

§ 22 Vertreter des Österreichischen Seniorenbundes

- (1) Der Präsident vertritt den Österreichischen Seniorenbund nach außen.
- (2) Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Österreichischen Seniorenbund verpflichtende Urkunden, zeichnet der Präsident gemeinsam mit dem Generalsekretär. In Geldangelegenheiten zeichnet der Bundesfinanzreferent gemeinsam mit dem Präsidenten oder mit dem Generalsekretär.

§ 23 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die jeweilige Rechnungsprüfung hat die finanzielle Gebarung der Organe auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Kassengebarung Einblick zu nehmen. Sie haben gemeinsam den Jahresabschluss zu prüfen, dem Bundesvorstand sowie dem Bundes-Seniorentag darüber zu berichten und entsprechende Anträge zu stellen. Die beiden Rechnungsprüfer müssen gleichzeitig tätig werden.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen auf Bundesebene keine andere Funktion im Österreichischen Seniorenbund ausüben.

§ 24 Bundeskontrollausschuss

- (1) Der Bundes-Seniorentag wählt den Bundeskontrollausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ein Mitglied wird vom Bundes-Seniorentag zum Vorsitzenden gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Bei mehr als halbjähriger Verhinderung eines Mitgliedes oder bei Erledigung des Mandats eines Mitgliedes rückt das betreffende Ersatzmitglied nach. Das Nachrücken wird vom Bundeskontrollausschuss festgelegt.

- (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bundeskontrollausschusses müssen über Parteierfahrung verfügen; sie dürfen weder Mitglieder des Bundesvorstandes noch Dienstnehmer des Seniorenbundes sein. Gehört ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Bundeskontrollausschusses einem Organ des Seniorenbundes an, das der Bundeskontrollausschuss überprüft, hat es diesbezüglich an der Tätigkeit des Bundeskontrollausschusses nicht mitzuwirken.
- (3) Der Bundeskontrollausschuss überprüft die Tätigkeit der Organe der Bundesorganisation mit Ausnahme der in den Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer fallenden Angelegenheiten und der Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes. Insbesondere überwacht der Bundeskontrollausschuss die Einhaltung der Statuten und ist für die authentische Interpretation derselben verantwortlich.
Er überwacht ferner die Durchführung der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse.
- (4) Der Bundeskontrollausschuss wird von sich aus, aufgrund eines Ersuchens des Präsidenten, des Bundespräsidiums oder aufgrund einer an ihn gerichteten Beschwerde tätig. Er berichtet dem Bundesvorstand jährlich, ferner dem Bundes-Seniorentag über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen. Im Dringlichkeitsfall berichtet der Bundeskontrollausschuss unverzüglich dem Bundespräsidium. Er kann im Zusammenhang mit seinen Berichten Anregungen geben und Anträge stellen.
- (5) Die Mitglieder des Bundeskontrollausschusses sind in ihrer gesamten Tätigkeit nur dem Bundes-Seniorentag verantwortlich.

§ 25 Das Bundesschiedsgericht

- (1) Der Bundes-Seniorentag wählt fünf Mitglieder - darunter einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter - sowie fünf Ersatzmitglieder des Bundesschiedsgerichtes. Diese dürfen keine andere Funktion im Österreichischen Seniorenbund bekleiden.
- (2) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über:
 - a) alle Streitigkeiten zwischen Organen des Österreichischen Seniorenbundes, ausgenommen Streitigkeiten im Bereich einer Landesorganisation.
 - b) Berufung gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte gem. § 6 Abs. 3.

§ 26 Schlussbestimmungen

Soweit dieses Bundesorganisationsstatut keine Regelung enthält, ist das Bundesparteiorganisationsstatut der Österreichischen Volkspartei in seiner letztgültigen Fassung - sinngemäß - anzuwenden.